

2352/AB XX.GP

zur Zahl 2377/J-NR/1 997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pumberger, Dr. Salzl und Dr. Povysil haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Befolgung des Bazillenausscheidergesetzes in den Verpflegungseinrichtungen der Strafanstalten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. In welchen Strafanstalten Ihres Ressorts gibt es Verpflegungseinrichtungen für Häftlinge?

2. In welchen Strafanstalten Ihres Ressorts gibt es Verpflegungseinrichtungen für Häftlinge und Wachpersonal bzw. sonstige Bedienstete des Justizressorts?

3. Wieviele Häftlinge in den Strafanstalten gemäß Punkt 1 und 2 sind in den jeweiligen Verpflegungseinrichtungen mit der Erzeugung, Herstellung und Abgabe von Speisen betraut?

4. Wurden für alle diese in den Verpflegungseinrichtungen der Strafanstalten tätigen Häftlinge amtsärztliche Zeugnisse gemäß Bazillenausscheidergesetz ausgestellt,?

5. Wenn nein: warum nicht?

6. Werden alle diese in den Verpflegungseinrichtungen der Strafanstalten tätigen Häftlinge die länger als ein Jahr dort beschäftigt sind, den Wiederholungsuntersuchungen gemäß Bazillenausscheidergesetz unterzogen?
7. Wenn nein: warum nicht?
8. Können Sie für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Verpflegung für Häftlinge und Justizpersonal garantieren, wenn in Ihrem Ressortbereich das Bazillenausscheidergesetz nicht befolgt wird?
9. Welchen Strafanstalten Ihres Ressorts ist
- a) eine Meierei,
 - b) eine Molkerei,
 - c) eine Käserei,
 - d) eine Sammelstelle für Milch, Butter und Topfen,
 - e) ein Schlachthaus oder eine Fleischwarenerzeugung,
 - f) ein Backwaren- oder Konditorbetrieb
- angeschlossen?
10. In welchen dieser in Punkt 9 genannten Betrieben von Strafanstalten arbeiten Häftlinge ohne gültige amtsärztliche Zeugnisse nach dem Bazillenausscheidergesetz?
11. Übertretungen des Bazillenausscheidergesetzes werden pro Fall mit bis zu Schilling 5.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Wer wird im Falle des Nichtvorliegens gültiger amtsärztlicher Zeugnisse für im Lebensmittelbereich tätige Häftlinge
- a.) die Verwaltungsstrafe entrichten,
 - b) die Arreststrafe antreten?"
- Ich beantworte diese Fragen wie folgt:
- Zu 1:
- Es gibt in allen Justizanstalten Verpflegungseinrichtungen für Insassen.

Zu 2:

In den Justizanstalten Göllersdorf, Leoben, Salzburg sowie in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg gibt es gemeinsame Verpflegungseinrichtungen für Insassen und Strafvollzugsbedienstete.

Zu3:

Im Durchschnitt sind etwa 1 5 Insassen pro Justizanstalt mit der Erzeugung, Herstellung und Abgabe von Speisen betraut.

Zu 4 bis7:

Auf wiederholte Anfragen des Bundesministeriums für Justiz hat das jeweils für Gesundheit zuständige Bundesministerium stets die Rechtsmeinung vertreten, daß die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes auf die Verpflegungseinrichtungen der Justizanstalten nicht anzuwenden sind, weil es hier einerseits an der Gewerbsmäßigkeit der Verabreichung der Lebensmittel mangelt, andererseits die Lebensmittel an einen geschlossenen, im Epidemiefall leicht zu kontrollierenden Personenkreis abgegeben werden.

Darüber hinaus ist nach der dem Bundesministerium für Justiz bekannten Ansicht der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die dem Bazillenausscheidergesetz zugrundeliegende wissenschaftliche Meinung als überholt zu werten; nach den nunmehrigen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird nämlich eine Infektion nicht vom Menschen auf die Speisen, sondern - bei mangelnder Sorgfalt in der Küche - von Speisen auf andere Speisen übertragen. Das Bundesministerium für Justiz hat trotzdem den Anstalten empfohlen, freiwillig den Auflagen des Bazillenausscheidergesetzes nachzukommen.

Zu 8:

In den Verpflegungseinrichtungen der Justizanstalten werden die erforderlichen Hygienemaßnahmen genauestens eingehalten. Infektionsfälle sind nicht aufgetreten. Es ist daher davon auszugehen, daß die Verpflegung in den Justizanstalten gesundheitlich unbedenklich ist.

Zu 9:

In den Justizanstalten bestehen - von den Küchen abgesehen - folgende Verpflegungsbetriebe:

Justizanstalt Hirtenberg	Fleischerei, Landwirtschaft mit Milchwirtschaft
Justizanstalt Schwarzau	Fleischerei, Landwirtschaft mit Milchwirtschaft
Justizanstalt Wien-Josefstadt	Bäckerei
Justizanstalt Garsten	Fleischerei, Landwirtschaft mit Milchwirtschaft
Justizanstalt Klagenfurt	Landwirtschaft mit Milchwirtschaft
Justizanstalt Graz-Karlau	Fleischerei, Landwirtschaft mit Milchwirtschaft, Bäckerei
Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf	Bäckerei
Justizanstalt Stein	Fleischerei, Bäckerei
Justizanstalt Innsbruck	Fleischerei, Bäckerei, Landwirtschaft mit Milchwirtschaft

Zu. 10:

Keine amtsärztlichen Zeugnisse nach dem Bazillenausscheidergesetz werden in den Landwirtschaftsbetrieben der Justizanstalten Garsten, Hirtenberg und Innsbruck eingeholt.

Zu 11:

Da das Bazillenausscheidergesetz in den Justizanstalten nicht zwingend anzuwenden ist, kommt die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nicht in Betracht.